



Satzung

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

§ 7 Kassenprüfer

§ 8 Mitgliedsbeiträge

§ 9 Haftungsausschluss

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 11 Datenschutz

Satzung vom 17.11.2018

Präambel

Wo die männliche Form verwendet wurde, ist implizit auch die weibliche gemeint. Aus Übersichtsgründen wurde jedoch auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf Abteilung Epfendorf e.V. sieht seine bürgerschaftliche und gesellschaftliche Aufgabe darin, die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen. Dabei soll im Vordergrund stehen, dass jedem Gelegenheit gegeben wird, sein Interesse, seine Mitarbeit und Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf Abteilung Epfendorf zu bekunden und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Förderverein will sich insbesondere dafür engagieren, interessierte Bürgerinnen und Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen und einen Beitrag zur intensiven Brandschutzerziehung und – Aufklärung zu leisten. Durch die Gründung des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf Abteilung Epfendorf“ wird die Gemeinde Epfendorf als Träger des Feuerwehrwesens in ihrem Gemeindegebiet **nicht** von ihren, im zweiten Teil des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg unter § 3 „Aufgaben der Gemeinden“ festgeschriebenen Aufgaben und Pflichten entbunden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf Abteilung Epfendorf e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Epfendorf
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein hat die Vereinsnummer im Vereinsregister Stuttgart erhalten und hat das Recht erworben e. V zu Führen

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeinde Epfendorf für die Abteilung Epfendorf der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Nr. 2.1 genannten steuerbegünstigten Zwecks der Gemeinde Epfendorf verwendet.
- 2.3 Über die Mittelverwendung des Fördervereins entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Abteilungsausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf, Abteilung Epfendorf. Die Mittel sind ausschließlich für Brandschutzzwecke und zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr zu verwenden. Eine Förderung kameradschaftlicher Zwecke ist ausgeschlossen.
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Unterstützung von Organisationsmaßnahmen der Feuerwehr Epfendorf/ Abt. Epfendorf durch Beratung und Planung und Ausführungen von Veranstaltungen.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8 Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

2.9 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und, mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten, Personen (Jugendliche) im Alter von 12 bis 18 Jahren werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Alle Ämter und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl von Frauen als auch von Männern bekleidet werden.

3.2 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, sowie aus passiven Mitgliedern. Der Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitglieds in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragsteller / in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Ein erneuter Antrag kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3.4 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung die im Rückstand befindlichen zwei Jahresbeiträge voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die dem Verein letztbekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

3.7 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4

Organe des Vereins

4.1 Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

5.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins.

5.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied (gemäß § 6, Abs. 6.1) nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der vorläufig festgestellten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

5.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5.4 Der 1. Vorsitzende bzw., bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

5.5 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

5.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

5.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5.8 Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

5.9 Der 1. Vorsitzende bzw., bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

5.10 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 6

Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 4 Beisitzern. Der Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf, Abteilung Epfendorf gehört Kraft Amtes diesem Vereinsgremium an. Sein Vertreter ist der stellvertretende Abteilungskommandant der Abteilung Epfendorf.

6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, die beide die alleinige Vertretungsberechtigung besitzen, vertreten. Alle Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

6.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – auf Antrag in geheimer Wahl – gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

6.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

6.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.6 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt,

ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bleiben bestimmte Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

6.8 Die Bekleidung von Doppel- oder mehreren Vorstandsfunktionen ist nicht möglich. Mit Ausnahme der kommissarischen Übertragung einer Funktion bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung (nach § 6, Abs. 6.7).

§ 7

Kassenprüfer

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer gemäß § 5 Abs. 5.1. Diese Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kasse des Vereins zu kontrollieren. Sie sind jederzeit zu Revisionen befugt und führen über durchgeführte Prüfungen Protokoll. Über die Ergebnisse der Revision ist dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

7.2 Mitglieder des Vorstandes und Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

8.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Mit Eintritt des Mitgliedes wird der Jahresbeitrag fällig. Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren oder via Überweisung für diejenigen, die bis dahin Mitglied des Vereins sind, erhoben, für alle übrigen Mitglieder nach deren Eintritt. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

§ 9

Haftungsausschluss

9.1 Mitglieder des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf, Abteilung Epfendorf e.V.“ haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 10

Vereinsauflösung

10.1 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die ausschließlich mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer vorhergehenden Mitgliederversammlung einberufen werden kann. Die Auflösung erfolgt, wenn sie auf dieser gesonderten Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Epfendorf zu übertragen, die es für die Förderung des Feuerschutzes in der Gemeinde Epfendorf Ortsteil Epfendorf zu verwenden hat.

§ 11

Datenschutz nach DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz BDSG und Landesdatenschutzgesetz LDSG

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf Abteilung Epfendorf e.V. legt großen Wert auf den Schutz von persönlichen Daten und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz.

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Die Mitglieder haben jederzeit Möglichkeit ihre gespeicherten Daten einzusehen.

2. Pressearbeit

Der Verein informiert die lokale Tagespresse (Schwarzwälder Bote, Wom, Gemeindeblatt, Neckar blick etc..) über Wahlergebnisse und besondere Ereignisse und Veranstaltungen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Arbeitsdienste des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Gemeindeblatt.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. **Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der Steuer gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Unterschriften zur Satzung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Epfendorf

Abteilung Epfendorf e.V.“ vom 17.11.2018

Gerhard Broghammer	
Thilo Broghammer	
Gina Ohnmacht	
Silvia Grosch	
Sibylle Heim	
Tamara Heim	
Zinedine Rouaz	